

Aktenzeichen:

1 RA 236/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt:

a) dem Revisionskläger
am 30. März 1961,

Kläger und Revisionskläger,

b) der Revisionsbeklagten
am 1. April 1961

gegen

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 15. März 1961 unter Mit-
wirkung von

Bundesrichter K e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r und

Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
23. September 1959 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

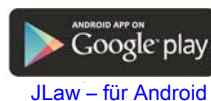
G r ü n d e :

Der Kläger erhält seit März 1956 ein Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung (AV). Unter seinen Beiträgen, auf denen die Rente beruht, befinden sich auch solche, die in höheren Klassen, als sie für Pflichtbeiträge vorgesehen waren, entrichtet worden sind (vgl. §§ 170, 170a Angestelltenversicherungsgesetz -AVA- aF), jedoch keine Beiträge nach dem "Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten" (HöVG) vom 14. März 1951. Bei der Rentenumstellung im Jahre 1957 wurde der neue Zahlbetrag seines Ruhegelds auf den Rentenhöchstbetrag von damals 562,50 DM monatlich begrenzt (Art. 2 § 33 des "Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten" - AnVNG- vom 23. Februar 1957). Der Kläger ist nun der Meinung, daß die von ihm freiwillig entrichteten Beitragsteile, die über dem Beitragsteil liegen, den er entsprechend seinem Gehalt entrichten mußte, wie Beiträge der Höherversicherung zu behandeln seien und daß der Rentenhöchstbetrag um den auf diese freiwillig geleisteten Beitragsteile entfallenden Steigerungsbetrag erhöht werden müsse. Nach seiner Berechnung stand ihm vom Januar 1957 an ein monatliches Ruhegeld von 675,40 DM - anstelle eines solchen von 562,50 DM - zu. Die Beklagte lehnte seinen darauf gerichteten Antrag ab (Bescheid vom 8. Mai 1958). Vor dem Sozialgericht (SG) Lübeck hatte der Kläger Erfolg (Urteil vom 7. April 1959). Auf die Berufung der Beklagten hin hob das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG jedoch wieder auf und wies die Klage ab; es ließ die Revision zu (Urteil vom 23. September 1959).

Der Kläger legte gegen das ihm am 29. Oktober 1959 zugestellte Urteil des LSG am 27. November 1959 Revision ein und beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Er begründete die Revision am 18. Dezember 1959 mit der Rüge, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung den Begriff Beiträge der Höherversicherung in Art. 2 § 33 AnVNG



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Renten, die - wie die des Klägers - auf Versicherungsfällen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AnVNG (1. Januar 1957) beruhen, sind für die Zeit von Januar 1957 an "umzustellen" (Art. 2 §§ 30, 31 AnVNG), wie das auch mit dem Ruhegeld des Klägers geschehen ist. Für die umgestellten Renten sind Höchstbeträge vorgeschrieben; diese dürfen jedoch um den Steigerungsbetrag aus etwaigen Beiträgen der Höherversicherung überschritten werden (Art. 2 § 33 AnVNG). Auf diese Vorschrift stützt der Kläger seinen vermeintlichen Anspruch. Die von ihm freiwillig geleisteten Beitragsteile sind aber keine Beiträge der Höherversicherung im Sinne dieser Vorschrift. Der erkennende Senat hat bereits früher grundsätzlich entschieden, daß in diesem Zusammenhang unter den Beiträgen der Höherversicherung nur Beiträge verstanden werden dürfen, die auf Grund des HöVG durch Verwendung von Beitragsmarken mit dem Aufdruck "HV" entrichtet worden sind und daß andere freiwillige Beiträge oder freiwillig geleistete Beitragsteile nicht unter diesen Begriff fallen. Der Senat hat dies aus dem Wortlaut und Sinn der Begrenzungsvorschrift und insbesondere aus einem Vergleich geschlossen, wie das AnVNG den Begriff Beiträge der Höherversicherung an anderen Gesetzesstellen verwendet. Die Beiträge, die auf Grund des HöVG entrichtet wurden, haben ihre Sonderstellung, die sie bereits durch das HöVG erhalten hatten, behalten, dagegen haben andere freiwillige Beiträge, auch wenn ihre Entrichtung früher einmal - ohne daß ihnen dadurch eine Sonderstellung beigelegt worden wäre - als Höherversicherung bezeichnet worden ist (vgl. §§ 170, 170a AVG aF), im Umstellungsrecht keine besondere Behandlung erfahren und teilen deshalb insoweit das Schicksal der Pflichtbeiträge (Urteil vom 20. Dezember 1960 - 1 RA 138/59). An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung der Rechtslage fest.



Die vom Kläger dagegen vorgebrachten Erwägungen rechtfertigen keine andere Beurteilung. Er ist der Ansicht, der Sachverhalt des früher entschiedenen Rechtsstreits (1 RA 138/59) unterscheide sich von dem vorliegenden dadurch, daß der Versicherte jener Streitsache neben Pflichtbeiträgen zur AV freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter geleistet habe, während er, der Kläger, seinen Anspruch auf Höherversicherungsbeiträge alten Rechts stütze. Bei diesem Vorbringen übersieht er jedoch, daß die Entscheidung davon abhängt, ob vom Versicherten Beiträge nach dem HöVG - nicht etwa Höherversicherungsbeiträge alten Rechts - entrichtet worden sind oder nicht. In jenem wie in diesem Streitfall fehlen solche Beiträge, so daß sich die Sachverhalte im wesentlichen Inhalt durchaus decken. Nach der Ansicht des Senats ist Art. 2 § 33 AnVNG mit dem Grundgesetz vereinbar (Urteil vom 15. September 1960 - 1 RA 151/59). Es genügt, daß das AnVNG, wie es geschehen ist, die durch das HöVG gewährten Rechte wahrte; für freiwillige Beiträge anderer Art brauchte keine ähnliche Sonderregelung getroffen zu werden, weil für sie gesetzlich nie "prämienrechtliche" Leistungen, die der Sozialversicherung überhaupt wesensfremd sind, versprochen worden waren. Schließlich erscheint das Ergebnis auch nicht, wie der Kläger meint, unbillig; die heutigen Rentenleistungen werden wegen des Währungszerfalls 1948 im Kern durchweg nicht aus den Rücklagen der eigenen Beiträge der Versicherten finanziert, wie dies bereits in der erwähnten früheren Entscheidung des Senats näher ausgeführt worden ist. Durch die Rentenumstellung 1957 ist das Ruhegeld des Klägers, und zwar aus dem laufenden Beitragseinkommen der jetzigen Versicherten von 285,60 DM auf 562,50 DM erhöht worden und hat damit einen Betrag erreicht, der weit über dem liegt, den der Kläger bei der Leistung seiner Beiträge - auch unter Berücksichtigung seiner freiwilligen Beitragsteile - je erwarten konnte. Ein Eingriff in seinen Besitzstand liegt deshalb nicht vor. Daß sich die Rentenumstellung in manchen Fällen günstiger und in anderen, wie dem Kläger zuzugeben ist, weniger günstig auswirkt, wird sich bei der Neuregelung eines so



- 5 -

schwierigen und vielschichtigen Rechtsgebiets, wie es die soziale Rentenversicherung ist, nicht vermeiden lassen und dürfte keinen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellen (BSG - 1 RA 151/59). Auf diesem Wege allein ließe sich aber die - vom Kläger als solche empfundene - Unbilligkeit beheben. Der Senat vermag jedoch in den Vorschriften über die Rentenumstellung keine Verletzung verfassungsrechtlicher Normen zu erblicken.

Die Entscheidung des LSG ist daher im Ergebnis und in der Begründung richtig und muß bestätigt werden (§§ 170 Abs. 1, 165, 153, 124 Abs. 2, 193 des Sozialgerichtsgesetzes).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)